

# Die Jagdpflicht in Zeiten katastrophaler Klimaveränderungen

Das Bundesjagdgesetz regelt nicht nur das Recht zur Jagd, sondern schreibt ebenso bindend den durchgreifenden Abschuss des Wildes zwecks Vermeidung von Wildschäden vor. Diese gesetzliche Pflicht wurde lange Zeit erstaunlich hartnäckig ignoriert. Die dramatische Klimakrise zwingt dazu, endlich die gesetzlichen Vorgaben umzusetzen. Denn die Nachhaltigkeit des Ökosystems Wald mit seinem gesamten Leistungsspektrum steht auf dem Spiel.

**Thomas Oppermann**

## Ein aktuelles Wildschadensgutachten als Anlass für die Rückbesinnung auf das Bundesjagdgesetz

In einem nordrhein-westfälischen Kommunalwald kommt es seit Jahren zu beträchtlichen Schäden durch Rehwild in einem verpachteten Revierteil. Sowohl der Verbiss wie auch das Fegen sorgen für große Probleme mit der Verjüngung in den durch fortschreitendes Kalamitätsgeschehen aufgerissenen Beständen. Deshalb wurde der Verfasser im Herbst 2019 beauftragt, eine zu Monitoringzwecken auf permanente Stichproben gestützte Aufnahme der Wildschäden durch Verbiss und Fegen sowie deren monetäre Bewertung durchzuführen.

Mit dem monitoringorientierten Vorgehen wird sichergestellt, dass zukünftig in periodischen Abständen sowohl die direkte Schadensentwicklung als auch die baumartenbezogenen Entmischungstendenzen objektiv und statistisch abgesichert gutachterlich beurteilt werden können. Die Schadenssituation soll zudem einer Bewertung unterzogen werden, die die Gesamtbelastung des Waldes durch den Wildschaden in diesem Revier quantifiziert. Dabei soll insbesondere Berücksichtigung finden,

### 1. Auswertung Voranbau

Aufgenommene Voranbau-Trupps	78
Aufgen. Bäume	1.491
davon bis 1.3m Höhe	559

Baumartenübersicht	Gesamt		Bis 1,3m Höhe	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Bu	1.034	69,3%	269	48,1%
Dgl	224	15,0%	106	19,0%
Ta	185	12,4%	183	32,7%
Kir	42	2,8%	1	0,2%
Ei	6	0,4%	0	0,0%
Summe	1.491	100,0%	559	100,0%

Schäden	Fegeschäden		Totalausfall (schadensbedingt)		Verbisschäden (bis 1,3m Höhe)	
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl
Bu	3	0,3%	0	0,0%	60	22,3%
Dgl	56	25,0%	17	7,6%	23	21,7%
Ta	74	40,0%	3	1,6%	62	33,9%
Kir	0	0,0%	2	4,8%	0	0,0%
Ei	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Summe/Mittelwert	133		22		145	25,9%

Tabelle 1

dass der Wald mit einer sich katastrophal entwickelnden Klimaverschiebung hin zu kontinuierlich steigenden Jahresdurchschnittstemperaturen mit extremen Dürrejahren und sich häufenden Starkwindereignissen konfrontiert ist.

Da der Wald mit einer sich katastrophal entwickelnden Klimaverschiebung hin zu kontinuierlich steigenden Jahresdurchschnittstemperaturen mit extremen Dürrejahren und sich häufenden Starkwindereignissen konfrontiert ist. Daher kommt der Waldverjüngung mit einer klimastabileren neuen Waldgeneration aus einem möglichst breiten Spektrum standörtlich geeigneter Baumarten eine zentrale Bedeutung für den langfristigen Erhalt des Waldes zu.

Der Wald ist mit einer sich katastrophal entwickelnden Klimaverschiebung hin zu kontinuierlich steigenden Jahresdurchschnittstemperaturen mit extremen Dürrejahren und sich häufenden Starkwindereignissen konfrontiert. (Archivfoto © F. Straubinger)



### Methode und Ergebnisse des Monitoringverfahrens

Die zu begutachtende Fläche umfasst 86 Hektar Holzboden. In den Beständen sind 78 Trupps mit Weißtanne, Douglasie und Rotbuche sowie tlw. Kirsche und Eiche als Voranbau angepflanzt und zum Teil mit Wuchshüllen gegen Verbiss und Fegen geschützt worden. Aufgrund des bereits okular festgestellten umfangreichen Verbiss- und Fegeschadens erfolgte eine Wildschadensaufnahme, die sowohl den Schaden an den Voranbau-Gruppen wie auch den Schaden an der ungeschützten Verjüngung im Bereich der Trupppflanzungen berücksichtigt. Dies erfolgte zunächst durch GPS-Einmessung jedes mit im Boden versenktem Eisenpflock dauerhaft vermarkten Pflanztrupps sowie von dort



„Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Untersuchungsfläche objektiv unter massivem Verbissdruck leidet und eine geregelte Verjüngung der Bestände unter Berücksichtigung der für die neue Waldgeneration unbedingt erforderlichen Baumartenvielfalt nicht möglich erscheint.“ (Archivfoto ÖKOJAGD © U. Schweizer)

aus die Aufnahme je eines nach Westen und nach Osten ausgerichteten 2-Meter-Probekreis-Satelliten unmittelbar an den Trupprand.

Die Auswertungen umfassten Baumartenanteile, Höhenstruktur, Anzahl Pflanzen je Punkt (Voranbau), Anteil geschützter Pflanzen sowie Anteile verbissener und / oder gefegter Pflanzen. Das Ergebnis der Monitoringaufnahme zeigt die Tabelle 1.

Insgesamt zeigt die Auswertung der Voranbau-Gruppen, dass verbreitet beträchtliche Verbiss- und Fegeschäden vorkommen. Die Verbissanteile liegen bei der Hauptbaumart Buche bei 22,3%, bei den für die nächste Waldgeneration ebenfalls besonders wichtigen Baumarten Douglasie und Weißtanne bei 21,7% bzw. 33,9%. Der Mittelwert von 25,9% unterstreicht die dramatische Gesamtverbissbelastung. Das Fegen des Rehwildes wirkt sich trotz der schützenden Hüllen insbesondere auf die Weißtanne (40,0%), aber auch auf die Douglasie aus (25,0%). Bei dieser Baumart ist auch der Totalausfall durch Fegen mit 7,6% am häufigsten. Aber auch bei der Kirsche kam ein Totalausfall bei 4,8% aller Bäumchen vor.

Bei den 153 Satelliten zur Aufnahme der Naturverjüngung zeigten sich Verbisschäden in breitester Spanne, nämlich zwischen 1% und 100%. Lediglich eine Baumart war völlig ohne Verbiss (Weide). Die für eine neue Waldgeneration im gesamten Spektrum der Ökosystemleistungen unter den Vorzeichen der dramatischen Klimaänderungen unverzichtbar wichtigen Nebenbaumarten wiesen zum Teil eine extreme Verbissbelastung auf. Weichlaubhölzer wie z.B. Aspe und Vogelbeere hatten 50%

Verbiss, aber auch Hainbuche (43%) und Birke (28%) waren stark verbissen. Selbst Hauptbaumarten wie Eiche (17%) und Buche (15%) zeigte einen inakzeptabel hohen Verbisschaden. Nur zwei Baumarten waren ohne Verbiss.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Untersuchungsfläche objektiv unter massivem Verbissdruck leidet und eine geregelte Verjüngung der Bestände unter Berücksichtigung der für die neue Waldgeneration unbedingt erforderlichen Baumartenvielfalt nicht möglich erscheint. Die Ergebnisse wiegen umso schwerer, als der besonders gravierende Faktor Totalausfall durch Verbiss trotz der durchgeführten aufwändigen Monitoringanalyse prinzipiell nicht nachweisbar ist. Es muss daher immer davon ausgegangen werden, dass der tatsächliche Schaden in der Verjüngung durch Totalverbiss noch deutlich höher liegt.

### Die Bedeutung der Waldverjüngung in Zeiten katastrophaler Klimaveränderungen

Zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung erübrigt es sich, auf die nachhaltig dramatischen Veränderungen des Klimas näher einzugehen. Die wissenschaftliche Datenlage dazu ist erdrückend, der Temperaturanstieg höchstens noch einzugrenzen, wenn weltweit entsprechend konsequent gehandelt wird. Die Zeichen stehen diesbezüglich sehr ungünstig im Hinblick auf die größten Emittenten des Treibhausgases CO<sub>2</sub>. Der deutsche Anteil an den weltweiten CO<sub>2</sub> – Emissionen liegt lediglich bei ca. 2%, so dass selbst bei engagiertester deutscher Klimapolitik damit zu rech-

nen ist, dass sich die Waldstandorte in ihrer Eignung für die Baumarten komrender Waldgenerationen grundlegend ändern.

Wie diese Standortsänderung sich insbesondere im Hinblick auf die Hitzeentwicklung, die grundlegende Verschlechterung der Wasserversorgung und die Verschiebungen von Früh- und Spätfrösten auswirken wird, entzieht sich jeder seriösen Beurteilung. Fest steht, dass es in dieser Zeit vollständiger planerischer Unsicherheit darauf ankommt, neue Waldgenerationen, sei es auf Kalamitätsflächen oder im Voranbau unter noch stehendem Altholz, mit einem möglichst breiten Spektrum an nach heutigen Erkenntnissen geeigneten Baumarten zu begründen. Auch Baumarten, die im bislang vorrangig wirtschaftlich geprägten Wald nur sporadisch vorkamen, erhalten eine hohe Bedeutung als Beimischung, zur Stabilisierung und auch als Reserve bei Ausfall anderer Baumarten in der Verjüngung.

Letztlich ist von entscheidender Bedeutung, dass im Sinne einer klassischen Bedürfnispyramide es in erster Linie darauf ankommt, überhaupt neue Waldgenerationen dauerhaft zu begründen. Der Wald mit seinen mannigfaltigen Ökosystemleistungen hat für die Gesellschaft einen erheblich höheren Wert als die reine Holzproduktion. Es würde an dieser Stelle den Rahmen sprengen, darauf im Einzelnen einzugehen. Hier mag alleine schon der Hinweis auf die Photosyntheseleistung des Waldes reichen, der ihn aufgrund der Langfristbindung des Kohlenstoffs im Holz zur bedeutendsten CO<sub>2</sub> – Senke weltweit werden lässt.

Es geht also entscheidend darum, den Wald artenreich und vielfältig gemischt zu erhalten und zu verjüngen, um alles zu tun, den Imponderabilien der dramatischen Klimakrise vor Ort entgegen zu wirken. Trockenperioden wie die der letzten zwei Jahre werden dabei mit zunehmender Brisanz der gesamten Verjüngungsanstrengung des Waldbaus entgegenstehen. Es geht somit um jeden einzelnen Waldbaum im Verjüngungsprozess: schafft er es, sich den Widrigkeiten wie Trockenstress entgegen zu stemmen, oder wird er verdorren.

In dieser extremen, die Nachhaltigkeit des gesamten Ökosystems Wald in Frage stellenden Situation bedarf es einer konzentrierten Gesamtanstrengung, der Waldverjüngung so viele Chancen wie möglich einzuräumen. Dazu gehört auch eine Wilddichte, die die forstlich veranlasste oder durch Kalamitäten provozierte Verjüngungsdynamik höchstens marginal beeinträchtigt. Selbstverständlich gehört dazu, den unbestimmten Begriff ‚marginal‘ mit Leben zu füllen,



um ihn praktikabel in einem Gutachten zur Wildschadensbewertung unter den Bedingungen der sich dramatisch verschärfenden Klimakatastrophe verwenden zu können. Nachfolgend soll dies aus zwei Richtungen heraus erfolgen:

1. Die Beleuchtung der jagdrechtlichen Situation zur Frage der Jagdpflicht
2. Die Klärung der Möglichkeiten zur Wildschadensvermeidung durch die Jagd

### Die Beleuchtung der jagdrechtlichen Situation zur Frage der Jagdpflicht

Im vorliegenden Fall geht es um signifikante Schäden an der Waldverjüngung durch Verbiss und Fegen des Rehwildes. Was unter signifikant in diesem Zusammenhang zu verstehen ist, bedarf der Hinterfragung durch die Jagdgesetzgebung.

Der Tenor der Jagdgesetze spricht in diesem Zusammenhang vordergründig stets von dem **Jagdrecht**, der Begriff **Jagdpflicht** ist nicht so unmittelbar wie in anderen Rechtsnormen aufgeführt. Das mag an der historischen Entwicklung der Jagdgesetzgebung liegen und damit zusammenhängen, dass das Jagen, also das Beutemachen, zum Ur-Instinkt des Menschen zur Beschaffung von Nahrung gehört, die unregelmäßige Jagdausübung die Gefahr der Ausrottung des Wildes mit sich brachte und daher das Jagdrecht den Schutzgedanken des Wildes vor Überjagung im Auge hatte. An eine Notwendigkeit zur Motivation des ausübenden Jägers, seinem Jagdausübungsrecht auch wirklich nachzukommen, wurde in der Gesetzesformulierung wohl nicht vordergründig gedacht.

Es soll deshalb an dieser Stelle zur Einführung vergleichsweise ein kleiner Exkurs in das Grundgesetz zum Thema Familie unternommen werden. Dort findet sich im Artikel 6, Absatz (2) der Satz:

*Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.*

Im Gegensatz zur Formulierung in der jagdlichen Gesetzgebung fehlt es bezüglich des Erziehungsrechts im Grundgesetz nicht an Deutlichkeit. Die Eltern sind eben nicht nur ‚Erziehungsberechtigte‘, sondern gleichfalls ‚Erziehungsverpflichtete‘. Jagdrechtlich bedarf es dazu schon einer genaueren Analyse des Gesetzestextes, denn § 1 des Bundesjagdgesetzes (BJG) spricht zunächst nur von ‚Befugnis‘:

*(1) Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen (Wild), zu hegen, auf sie die Jagd*



Auch die Verpflichtung zur Hege beinhaltet zweifellos die Vermeidung von Wildschäden. (Archivfoto © R. Bernhardt)

*auszuüben und sie sich anzueignen. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden.*

Erst durch den Hinweis auf die Pflicht zur Hege wird eine dem Jagdausübenden obliegende Pflicht zugeschrieben. Vielleicht ist nun in dem Begriff „Hege“ eine vermeintliche Unschärfe enthalten, denn umgangssprachlich geht man häufig davon aus, dass unter Hege ausschließlich Aspekte wie Anlage von Wildwiesen und -äcker, Fütterung in Notzeiten oder Raubwildbekämpfung zu verstehen sei, nicht aber auch die Einregulierung der Wildbestände. Dabei lässt daran der zweite Satz des Absatzes 2 zum § 1 BJG keinerlei Zweifel:

*Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.*

Der Gesetzgeber lässt in dieser Norm keinen Zweifel aufkommen, wenn er das Superlativ möglichst des Adjektivs ‚möglich‘ verwendet und dazu noch die Wildschäden als nutzungsbegrenzenden Schadfaktor besonders hervorhebt: „insbesondere Wildschäden“! Das Internet hilft bei der näheren Interpretation des Begriffs ‚möglichst‘ und führt als Synonym u.a. auf: so weit wie möglich, was im Zusammenhang mit dem BJG nichts anderes bedeutet als: **durch passionierte Jagdausübung bestmöglich realisierbar!** Der dann unmittelbar folgende Ausdruck „vermieden“ unterstreicht dies noch einmal, denn es geht dem Gesetzgeber ganz offensichtlich nicht etwa um eine wie auch immer zu interpretierende Begrenzung von Wildschäden oder ggf. eine an der Vegetation orientierte Analyse im Hinblick auf eine mögliche Tragfähigkeit von Verbisschäden. Ganz im Gegenteil, der ge-

setzliche Auftrag lautet: **Verbisschäden sind möglichst zu vermeiden!**

Und wenn man sich korrespondierend dazu den Satz 1 zum Absatz 2 des § 1 BJG vor Augen führt, wird deutlich, dass das Jagdrecht, durchaus vergleichbar dem Thema Kindererziehung im Grundgesetz, gleichzeitig auch unmissverständlich die **Pflicht zur Jagd** beinhaltet:

*Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes...*

Erhaltung bedeutet also im Zusammenhang mit dem 2. Satz des § 1 (2) BJG nicht nur, dass eine Wildart nicht aussterben soll; Erhaltung bedeutet auch die Begrenzung (= Haltung oder auch **Einhegung**) auf einen Wildbesatz, der Wildschäden so weit wie möglich vermeidet. Dies zu gewährleisten, heißt nichts anderes als: Wer das Jagdrecht ausübt, ist gleichzeitig zur Jagdausübung verpflichtet, und zwar dergestalt, dass Wildschäden möglichst vermieden werden. Der sogenannte Hegeabschuss beschränkt sich demnach keinesfalls auf das Erlegen von krankem oder angesprochenem Wild, sondern dient notabene zwingend der Wildbestandsreduktion bei nicht gesetzeskonformem Wildschadensumfang.

Dies stellt folgerichtig eine beträchtliche Herausforderung an die Effizienz der Bejagung durch den Gesetzgeber dar. Denn Ziel dieser den Berechtigten auferlegten Jagdpflicht ist die Vermeidung von Wildschäden durch einen angepassten Wildbestand! Der Begriff „landeskulturelle Verhältnisse“ zielt genau darauf ab: auf eine ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung, die weitestgehend ohne das Vorkommen von Wildschäden möglich sein soll. Das ist somit unzweideutig der

gesetzgeberisch geforderte Maßstab für die korrekte Höhe eines artenreichen und gesunden Wildbestandes.

Die Einschränkung ‚möglichst‘ beinhaltet selbstverständlich, dass auch dem Gesetzgeber klar war, dass eine totale Vermeidung von Wildschäden bei dem erwünschten artenreichen und gesunden Wildbestand nicht realistisch ist. Andererseits fordert das Bundesjagdgesetz den vollen Einsatz des Jagdausübenden, um das hoch gesteckte Ziel einer ‚möglichst‘ sicherzustellenden Vermeidung von Wildschäden auch zu erreichen. Das schließt per se jegliche Verharmlosung im Jagdbetrieb im Hinblick auf ohnehin nicht konkret greifbare Annahmen von Wilddichten aus und ist zu sehen als beständige Aufforderung, die Pflicht zur Jagdausübung an der maximal möglichen Vermeidung von Wildschäden zu orientieren. Demnach ist der Abschuss des Wildes durch den Jagdausübenden berechneten generell so lange zu steigern, bis das Ziel einer weitestgehenden Vermeidung der Wildschäden auch tatsächlich erreicht ist.

Dies gilt im übrigen rechtsdogmatisch selbstredend auch für Eigenjagdreviere, da der Gesetzgeber diesbezüglich keine Unterscheidung trifft. Die Tolerierung von Wilddichten, die nicht die gesetzlich geforderte bestmögliche Vermeidung von Wildschäden nach sich zieht, ist auch bei Eigentumsgrößen jenseits der Eigenjagdgrenze von 75 Hektar Größe nicht statthaft. Denn die Jagdpflicht wird diesbezüglich noch einmal unmissverständlich im § 21 des Bundesjagdgesetzes zur Abschussregelung konkretisiert:

*(1) Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden.*

Die Pflicht zur erfolgreichen Jagd hat sich somit unzweideutig an dem Anspruch auf Schutz gegen Wildschäden u.a. aus forstwirtschaftlicher Sicht, d.h. entsprechend einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auszurichten, die ihren Rahmen ebenfalls durch die Gesetzgebung hat. So ist letztlich auch der Eigenjagdbesitzer nicht frei in seiner Entscheidung, Wildschäden über den Rahmen des BJG hinaus in seinem eigenen Wald zu tolerieren. Die Formulierung ‚Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln...‘ lässt keinerlei Interpretationsspielraum zu. Die ‚volle Wahrung der berechtigten Ansprüche auf Schutz vor Wildschäden‘ bezieht sich wieder auf den § 1 BJG, nämlich dass Schäden möglichst zu vermeiden sind!

Zusammenfassend ist somit zu konstatieren, dass § 1 in Verbindung mit §

21 Bundesjagdgesetz einen absoluten Vorrang der Ansprüche von Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden gegenüber den Interessen der Jägerschaft an hohen Wilddichten vorgibt. Angesichts des Klimanotstands, in dem sich der Wald befindet, ist diese Maxime unzweifelhaft auch in Bezug auf die übrigen Ökosystemfunktionen des Waldes wie z.B. die Senkenfunktion für das klimabelastende Gas CO<sub>2</sub> zu sehen. Nicht umsonst findet sich in der Norm der Zusatz „...sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege...“.

Berücksichtigt man diesbezüglich noch die grundgesetzlich festgeschriebene Sozialpflichtigkeit des Eigentums Artikel 14 (2) GG: *Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen*, erfährt das zuvor zu der Jagdpflicht bei Eigenjagden Ausgeführte die rechtskonforme Schlussfolgerung: Das Wohlergehen des Waldes kann nicht durch die Willkür des Eigentümers uneingeschränkt gefährdet werden. Insbesondere hinsichtlich der Wildschäden setzt das Recht diesbezüglich dem Eigentümer sehr enge Grenzen.

Die Frage, was bei effizienter Jagdausübung in Deutschland an Schadensvermeidung im Sinne der §§ 1 und 21 BJG so weit wie möglich realisierbar ist,

führt zum 2. Punkt dieses Kapitels, nämlich die Klärung der praktischen Grenzen jagdgesetzlich vorgegebener Wildschadensvermeidung bei entsprechendem konsequentem jagdlichen Engagement. Eigentlich dürfte sich diese Frage nach Überzeugung des Unterzeichners kaum stellen, gibt es doch eine ganze Reihe von Tierarten, die aufgrund drastischer Bejagung in den letzten Jahrhunderten schließlich sogar ausgerottet wurden. Nicht zuletzt aus diesem Grund sieht das Jagdrecht ausdrücklich den Erhalt eines artenreichen (...nicht etwa zahlreichen!) und gesunden Wildbestandes vor.

Beim Rehwild hat übrigens die wildbiologische Forschung schon vor vielen Jahrzehnten nachgewiesen, dass es de facto unmöglich ist, diese Art auch nur ansatzweise so zu dezimieren, dass sie in ihrem Bestand gefährdet wäre. Genauso unmöglich ist allerdings auch eine Zählung der Wilddichte des Rehwildes bzw. auch nur die näherungsweise Schätzung des Bestandes. Da es beim vorliegenden Fall ausschließlich um das Rehwild als Schadensverursacher geht, beschränkt sich die Fragestellung nachfolgend auf den Aspekt, wie weit der Rehwildbesatz in der Praxis tatsächlich einregulierbar ist, um im Hinblick auf den § 1 in Verbindung mit dem § 21 des BJG dem absoluten Vorrang der Ansprüche

NEU



Pfeiffer Sicherheitssysteme



**Die hochwertigen Begleiter für Outdoor- und Freizeitaktivitäten.**



**DIE EDLE**

X-treme ISO

**DIE PRAKTISCHE**

Sowohl die **X-treme Iso-Jacke**, als auch die **Weste** glänzen nicht nur mit einer wärmenden IsoLoft-Isolierung, sondern bringen auch Topwerte in Sachen Winddichtigkeit mit.



IsoLoft-Fütterung für perfekte Wärme-Isolation

Tel. +49 (0)7478 929 029-0 | [pss-sicherheitssysteme.de](http://pss-sicherheitssysteme.de)





In diesem Revier hat die Verjüngung von Buche, Eiche und Tanne die Chance, in die nächste Waldgeneration hineinzuwachsen – entscheidend dafür ist ein angepasster Wildbestand, der das Primat des Gesetzgebers: Schutz des Waldes gegen Wildschäden erfüllt. (Foto © M. Wolff)

der Forstwirtschaft und auch der Gesellschaft (gemäß Art. 14 -2- GG) auf Schutz gegen Wildschäden gerecht zu werden und demzufolge Wildschäden möglichst nicht mehr auftreten. Diese Frage ist nachfolgend zu beleuchten.

**Möglichkeiten der jagdrechtlich geforderten Wildschadensvermeidung**

Die Fragestellung im Hinblick auf die Möglichkeiten zur Wildschadensvermeidung ist für ein Verbisssgutachten von zentraler Bedeutung. Ein Wildschaden ist aus sachverständiger Sicht nämlich anders zu bewerten, wenn feststeht, dass seine Vermeidung gemäß § 1 BJG weitestgehend möglich gewesen wäre. Der Autor verfügt aufgrund seiner mehr als 30 Jahre andauernden deutschlandweiten Tätigkeit in der Erstellung von Inventuren und Betriebsplänen (Forsteinrichtungswerken) über hinreichende Erfahrung mit Wildverbiss- und Fegeschäden durch Rehwild. Die Bandbreite der untersuchten Betriebe reicht von extrem hohen Verbisssbelastungen bis hin zu Revieren, in denen das jagdgesetzlich geforderte Ziel einer weitestgehenden Vermeidung von Wildschäden umfassend erreicht wurde.

Solche Forstbetriebe stellen zwangsläufig den empirischen Maßstab für die tatsächlichen Möglichkeiten der Wildbestandsregulierung beim Rehwild, der mit Abstand am schwierigsten einzuregulierenden deutschen Cervidenart, dar. Denn in diesen Revieren wurde das vom Gesetzgeber verpflichtend geforderte Engagement (Pflicht zum

Abschuss!) und die verlangte Art der Durchführung (§ 1 BJG, Absatz 3: *Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten.*) gesetzeskonform realisiert.

Eine größere Zahl solcher Forstbetriebe beweisen unter vergleichbaren Standortbedingungen zum Teil seit mehr als 20 Jahren, dass die Forderungen des § 1 Bundesjagdgesetz umsetzbar sind durch entsprechend effiziente, gleichwohl weidmännisch durchgeführte Jagdausübung. Die Beispiele sind deshalb aus sachverständiger Sicht von ausschlaggebender Bedeutung, weil in diesen Betrieben auf vorbildliche Weise bereits frühzeitig auf eine Anreicherung von Nadelholzbeständen mit Laubholz gesetzt wurde und auch die im Voranbau erfolgte Vorausverjüngung von zur Zeit noch selteneren Baumarten wie der Weißtanne ohne besondere Schutzmaßnahme gelungen ist.

In einigen Fällen konnte der Autor durch zum Teil sogar schon zum zweiten Mal durchgeführte Stichprobeninventuren auf statistisch gut abgesicherter Basis nachweisen, dass zwar noch Wildverbiss marginal vorkommt, gleichwohl das Gelingen der Voranbauten dadurch in keiner Weise in Frage gestellt wird. Allen Betrieben gemein ist die gelungene Realisierung der Vorgaben des Gesetzgebers, nämlich des absoluten Primats: Schutz des Waldes gegen Wildschäden! Besonders erfreulich aus Sicht der Wildbewirtschaftung ist dabei, dass die Rehwildstrecken sich regelmäßig auf einem ähnlichen Niveau eingependelt haben wie vor der rechtsnotwendigen Einre-

gulierung auf die gesetzlich geforderte maximale Schadensvermeidung.

Diese über ganz Deutschland (von Bayern bis Brandenburg) verteilten Beispiele aus der Praxis der Inventuren geben ein gutachterlicher Sicht ein sicheres Beurteilungsfundament, um die im Gutachten zu bewertenden Wildschäden durch Verbiss und Fegen als exzessiv hoch und weit oberhalb der Möglichkeiten einzustufen, die eine effiziente Bejagung bietet. Zum Vergleich sei nachfolgend als ein Beispiel die Tabelle zur Verbisssituation eines standörtlich mit dem Schadensbereich vergleichbaren Betriebes (ebenfalls Rheinisches Schiefergebirge) angeführt, der das jagdrechtlich geforderte Maß an Einregulierung des Wildbestandes auf volle Wahrung der berechtigten Ansprüche des Waldes auf Schutz vor Wildschäden umgesetzt hat:

**Verbissschäden**

Baumart	Anteil geschädigter Bäume an der Gesamtpflanzenzahl
Fichte	1%
Tanne	5%
Douglasie	3%
sonst. Nadelholz	17%
Eiche	2%
Buche	1%
sonst. Laubholz	5%
Gesamt	2%

Alleine schon der Vergleich mit der Hauptbaumart Buche zeigt, dass das Ergebnis im Bereich des Gutachtens beim Voranbau mit 22% gegenüber 1% im untersuchten Vergleichsbetrieb aus Wildschadenssicht eine völlig andere Dimension darstellt. Insgesamt unterstreicht der Vergleich der Gesamtbelastung, dass ein Verbissschaden des Untersuchungsreviers von 26% über 10fach (!) höher als die ermittelten 2% im jagdlich nach den gesetzlichen Vorgaben jagenden Beispiel liegt. Damit wird deutlich, dass in dem mit diesem Gutachten zu beurteilenden Gebiet noch nicht einmal ansatzweise der Abschusspflicht gemäß § 1 i.v.m. § 21 BJG genüge getan wird. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der eskalierenden Waldschäden durch den galoppierenden Klimawandel ist es aber aus sachverständiger Sicht **unabdingbar**, dass die gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf maximale Vermeidung von Wildschäden für alle Baumarten den Maßstab bilden muss.

Damit ist die Frage, ob es sich im zu begutachtenden Fall um Schäden im Sinne der gesetzlich geforderten Vermeidbarkeit handelt, eindeutig mit ja zu beantworten, was unmittelbar Auswirkungen auf die Form der Bewertung der Schäden hat.



## Grundüberlegungen zur Bewertung der Verbiss- und Fegeschäden

Die bundes- und landesrechtlichen Regelungen zur Begleichung von Wildschäden fußen selbstredend auf dem gesetzlich geforderten Standard, der eine volle Wahrung der Ansprüche auf Schutz vor Wildschäden durch entsprechend durchgeführten Abschuss vorsieht. Die dann trotzdem noch vorkommenden, somit als **unvermeidlich** zu bezeichnenden Wildschäden sind gemäß den üblichen Konventionen zur Wildschadensregelung auszugleichen.

Ganz anders ist die Situation zu beurteilen, wenn wie im vorliegenden Fall das Ausmaß der festgestellten Verbiss- und Fegeschäden signifikant über die gesetzlich geforderten Grenzen des Unvermeidlichen hinausgeht. Dann handelt es sich um eine grundlegende Verletzung der durch das Bundesjagdgesetz auferlegten Jagdpflicht. Hier wäre jeweils zu prüfen, ob es sich bei der Pflichtverletzung um eine Form von grober Fahrlässigkeit oder gar um Vorsatz handelt. Vorsatz wäre sicherlich in Betracht zu ziehen, wenn man davon ausgeht, dass man aus Interesse an einer häufigeren Wildbegegnung im Revier den Wildbestand deutlich über die rechtlich geforderte Obergrenze jagdtechnisch unvermeidbarer Wildschäden anwachsen lässt.

Im vorliegenden Fall könnte auch eingewandt werden, dass das Jagen aufgrund der gegebenen Siedlungsnähe eine besondere Herausforderung darstellt. Nach Mitteilung der Forstamtslei-

tung gab es jedoch das Angebot einer massiven jagdlichen Unterstützung, um den Anforderungen des Abschusses gemäß § 21 BJG nachzukommen. Aus Sicht des Unterzeichners wäre bei Ablehnung eines solchen Angebots die Grenze zum vorsätzlichen Rechtsbruch, nämlich der bewussten Schaffung des mit dieser Untersuchung nachgewiesenen, extrem überhöhten Rehwildbestandes zweifelsfrei überschritten. Es war jedoch nicht Aufgabe dieses Gutachtens, solche Rechtsfragen zu behandeln. Allerdings wird bei der gegebenen rechtswidrig hohen Rehwilddichte, die sich aus der Schadensstatistik in dem in Rede stehenden Gebiet ergibt, der Bewertungsweg dahingehend zu wählen sein, dass bewertungstheoretisch der Wildschaden ausgeschlossen werden kann.

Dies erfolgt durch die kostenmäßig zu kalkulierende Anlage von Gatterschutz in allen Beständen, die in dem gültigen Forstbetriebswerk mit einer Verjüngungsplanung versehen sind. Aus gutachterlicher Vorsicht bleibt dabei unberücksichtigt, dass durch die sich eskalierend entwickelnde Kalamitätssituation (Klimaverschiebung!) die tatsächlich zu erwartende Verjüngungsfläche voraussichtlich noch deutlich ausgeweitet wird. Es ist bei dieser Schadensherleitung ausdrücklich zu betonen, dass die Gatterung in der Praxis keine dauerhafte Lösung darstellen kann, da sie u.a. den Prinzipien eines naturnahen Waldes, der auch zu einem wesentlichen Teil z.B. der Erholung der Bevölkerung dient, diametral entgegen steht. Nicht umsonst hat der Gesetzgeber der Bevölkerung das Wald-

betretungsrecht eingeräumt, das durch jede Anlage eines Wildschutzgatters konkretisiert wird. Und wie der angeführte Beispielsbetrieb zeigt, ist die gesetzlich geforderte Wilddichte, die sich durch minimale Schäden auszeichnet, jagdlich jederzeit ohne Gatter realisierbar.

Die Flächensumme mit einer Verjüngungsplanung von 29,37 Hektar im zu begutachtenden Bereich gemäß gültigem Forstbetriebswerk bildet die Grundlage für die Bewertung des Schadens durch den massiv überhöhten Rehwildbestand. Aus gutachterlich-kalkulatorischerer Vorsicht noch unberücksichtigt bleibt dabei die Fläche mittelalter Bestände mit potentiell Verjüngungsbedarf bzw. -notwendigkeit, die weitere 20 Hektar umfasst. Zudem muss befürchtet werden, dass weitere Kalamitätsentwicklungen selbst in Jungbeständen eine Verjüngungsnotwendigkeit nach sich ziehen. Auch dies wurde im Gutachten noch nicht berücksichtigt, so dass die Bewertung die absolute Untergrenze der Schadensbeurteilung darstellt.

Die Sach- und Personalkosten wurden zur Schadensherleitung der aktuellen Waldbewertungsrichtlinie des Landesbetriebs Wald und Holz (Herausgabejahr: 2019) entnommen. Der gutachterliche Gatterlängenansatz aufgrund der tlw. ungünstigen Ausformung der zu zäunenden Bestandeseinheiten beträgt 325 lfm je Hektar. Da die Waldbewertungsrichtlinie von einer Standardlänge je Hektar von 300 lfm ausgeht, ist zunächst der Gatterungsaufwand auf dieser Basis herzuleiten und anschließend auf den Wert 325 lfm/ha hochzurechnen:

Ohne Zweifel handelt es sich hier um eine grundlegende Verletzung der durch das Bundesjagdgesetz auferlegten Jagdpflicht. Der Einzelschutz weniger erwünschter Forstpflanzen ist bei hohen Rehwildichten ebenso teuer wie nutzlos – von der vernichtenden Beeinflussung der Vegetation zwischen den Hüllen ganz zu schweigen. (Foto © M. Wolff)



### Basiskosten für 300 lfm:

Lohnkosten inkl. Unterhaltung und Abbau	514,00 €
Lohnnebenkosten (80%)	411,20 €
Summe 1	925,20 €
Materialkosten	2.169,00 €
Summe 2	3.094,20 €
je lfm	10,31 €

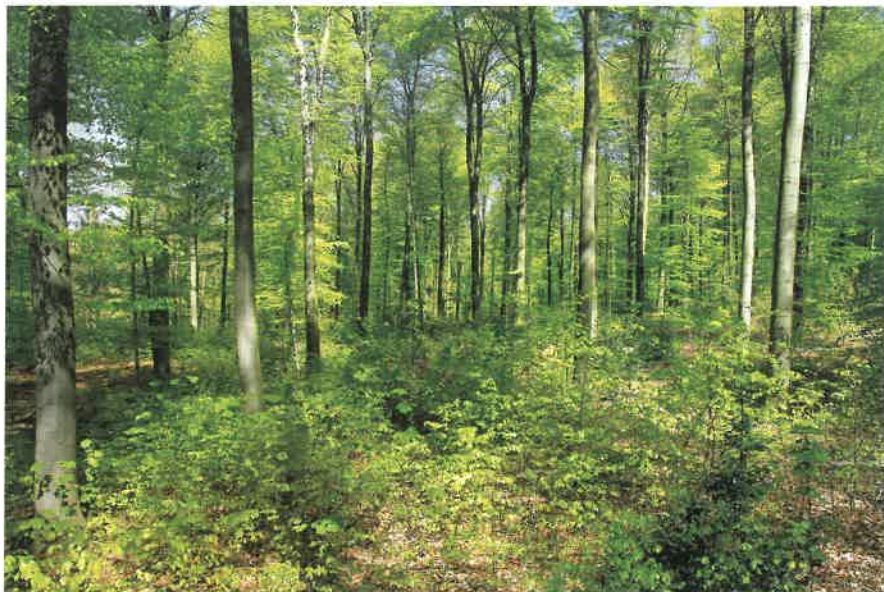
Hochgerechnet auf die gutachterlich-taxierte Gatterlänge von 325 Meter und bezogen auf die zu schützende Fläche von 29,37 Hektar ergeben sich folgende Werte:

Gatterkosten je Hektar bei 325 lfm	3.352,05 €
Gatterkosten gesamt gemäß Verj.-Planung FE	98.449,71 €

Kalkulatorisch wird von einer Standzeit des Gatters von 10 Jahren ausgegangen. Der dringend erforderliche Kontroll-



aufwand je Jahr wird mit 6 Kontrollen eingeschätzt. Das dürfte die absolute Untergrenze darstellen, da die Bundeswaldinventur nachgewiesen hat, dass selbst in Wildschutzgattern regelmäßig noch Verbiss auftritt, was zweifelsohne an der mangelnden Kontrolle der Zäune liegt. Insbesondere Schwarzwild und Stürme sorgen regelmäßig für Lücken im Gatter, die jeweils schnellstmöglich erkannt und repariert werden müssen. Hinzu kommt die anschließende Kontrolle, ob sich zwischenzeitlich Rehwild im Gatter eingefunden hat. Dieses ist dann jeweils mit gesondertem Jagdeinsatz zu erlegen. Insgesamt ist der Kontrollaufwand mit einer Viertel Stunde je Hektar aus gutachterlicher Sicht sehr vorsichtig taxiert. Der Kontrollaufwand errechnet sich danach wie folgt:



Standzeit	10 Jahre
Gutachterlicher Kontrollaufwand je Jahr und Hektar	
Stundensatz inkl. 80% LNK	46,44 €
Kontrollen: jedes Halbjahr & nach jedem Sturm (ca. 4 x) jährlich	6
Zeitbedarf je Hektar	ca. 0,25
Kontroll-Aufwand je Hektar und Jahr	69,66 €
bei gegebener Gatterfläche	2.045,91 €
<b>Kontrollaufwand gesamt für die Standzeit</b>	<b>20.459,14 €</b>

Der über die Gatterungskosten hergeleitete Betrag für durch grob fahrlässig bzw. vorsätzlich herbeigeführte (= zugelassene) Verbiss- und Fegeschäden durch Rehwild im Bereich der zu begutachtenden Flächen mit einer Größe von zusammen 86,07 Hektar Holzbodenfläche endet somit bei jährlich 11.891,- € bzw. 138,- € je Hektar. Hier kommt die Verjüngung zum Nulltarif. (Foto © M. Wolff)

Die Gatterkosten incl. der Kontrolle für 10 Jahre, wobei die Instandsetzung wie auch der Abbau kalkulatorisch in den Basiskosten enthalten sind, endet somit bei 118.909,- €. Die Kosten würden bezüglich des Baus zu Beginn der Gat-

terung anfallen, bezüglich der Kontrolle im zweimonatigen Rhythmus. Zur Vereinfachung wurde für die Schadensherleitung auf eine Berücksichtigung der Zinseffekte verzichtet. Der über die Gatterungskosten hergeleitete Betrag für durch grob fahrlässig bzw. vorsätzlich herbeigeführte (= zugelassene) Verbiss- und Fegeschäden durch Rehwild im Bereich der zu begutachtenden Flächen mit einer Größe von zusammen 86,07 Hektar Holzbodenfläche endet somit bei jährlich: 11.891,- € bzw. 138,- € je Hektar

Regelfall ist, wenn der Jagdpflicht des § 1 in Verbindung mit § 21 Bundesjagdgesetz nicht Genüge getan wird und der absolute Vorrang der Ansprüche von Forstwirtschaft und Gesellschaft auf maximal möglichen Schutz gegen Wildschäden ignoriert wird. Angesichts der eskalierenden Klimaentwicklung und der damit verbundenen exponentiell steigenden Kalamitätsbrisanz erscheint daher die Rückbesinnung auf die durch die Jagdgesetzgebung geforderte Jagdpflicht alternativlos.

Das Ergebnis zeigt, wie dramatisch schon beim Rehwild der Schaden im

Thomas Oppermann, Deutsche Forstberatung, Arnberg

## Biodiversität und Schalenwildmanagement in Wirtschaftswäldern

Aus dem Zwischenbericht 2019 des Verbundprojekts im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt



### Aufzählung der wichtigsten wissenschaftlich-technischen Ergebnisse und anderer wesentlicher Ereignisse

#### Universität Göttingen

Das Jahr 2019 war geprägt durch die Halbzeitveranstaltungen in allen Projektgebieten, für die die Zwischenergebnisse aus den drei Untersuchungsjahren zuvor zusammengefasst wurden. Diese Zwischenergebnisse werden hier kurz vorgestellt. Außerdem fanden auf allen

Weiserflächen (Zaun- und Vergleichsflächen) wie in jedem Jahr Wiederholungsaufnahmen der Vegetation insgesamt und der Gehölzverjüngung statt. Diese Aufnahmen werden zusammen mit den vorangegangenen und den noch folgenden im Jahr 2020 ausgewertet werden.

Die o.g. Auswertungen der Vegetationsaufnahmen von 2016 bis 2018 ergaben folgende Zusammenhänge:

In den Jahren 2017 und 2018 zeigte sich vor allem, dass der Schalenwildein-

fluss nicht gleichermaßen auf krautige Pflanzen und Gehölze wirkt. Während die Pflanzenartenzahlen in der Strauch-, Kraut- und Moosschicht sowie die Anzahl seltener Arten bis 2018 nicht von einem Zaunschutz profitierten, stiegen Deckungsgrade und Biomassen dieser Pflanzengruppen innerhalb der Zaunflächen schneller an als außerhalb. Die Gehölzaufnahmen ergaben nach Höhe der Verjüngung ein unterschiedliches Bild. So fanden sich bei den Keimlin-